

sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser angewendet werden könnten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, daß in dem Bericht über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte<sup>244</sup> und in anderen Arbeiten, die der Generalsekretär zur Zeit zu diesem Thema durchführt, die Bezahlung von Honoraren an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte erörtert wird;

30. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen, den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

31. *begrüßt*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor darauf bestehen, daß die Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frau von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht werden sollte, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Empfehlung, die sie auf ihrer zehnten Tagung<sup>255</sup> abgegeben haben, wonach die Vertragsorgane den Empfehlungen voll Rechnung tragen sollen, die in dem von der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung erstellten Bericht<sup>256</sup> enthalten sind;

32. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres Mandats im Zuge ihrer Behandlung der aufgrund der jeweiligen Verträge vorgelegten Berichte zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geleistet haben;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

34. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/139. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>257</sup>, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>258</sup>, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>259</sup> und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

*unter Hinweis* darauf, daß auf der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, daß die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll<sup>260</sup>,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>261</sup>, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befaßt und in dem es heißt, daß die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, daß die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde<sup>262</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem

<sup>257</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>258</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>259</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.

<sup>260</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

<sup>261</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>262</sup> Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

<sup>255</sup> A/53/432, Anhang, Ziffer 53.

<sup>256</sup> HRI/MC/1998/6.

durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte<sup>263</sup>,

*mit Genugtuung feststellend*, daß ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

*eingedenk* dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *begrüßt* den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegten Bericht des Ausschusses gegen Folter<sup>264</sup> und ermächtigt den Generalsekretär, die Frühjahrstagungen des Ausschusses um eine weitere Woche zu verlängern;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß mittlerweile einhundertsechs Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

6. *fordert* die Vertragsstaaten angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, bei der Vorlage von Berichten an den Ausschuß den Faktor Geschlecht einzubeziehen;

7. *belobigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die den Staaten bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuß gewährte Unterstützung;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuß nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der zwischen den Tagungen zusammentretenden allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll, und fordert die Kommission *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, der der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden soll;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegt hat, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, indem sie ihm insbesondere alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die er ersucht, sowie angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und sowohl seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, sowie die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen ernsthaft zu erwägen;

12. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, daß er in der Lage sein muß, wirksam auf ihm zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, zur Ausarbeitung seines Berichts auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit nach wie vor erledigt;

13. *betont*, daß es zwischen dem Ausschuß, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, fortgeführt werden muß, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

14. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

<sup>263</sup> Ebd., Ziffer 59.

<sup>264</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/53/44).

15. *appelliert* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, auf Ersuchen um Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds, vorzugsweise bis Ende Februar, und nach Möglichkeit auch durch wesentlich höhere Beiträge, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage in Betracht ziehen zu können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

18. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, daß die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen und Dienste verfügen;

21. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen;

22. *fordert* alle Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter vorzulegen;

24. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/140. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erneut erklärend*, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>265</sup>, deren fünfzigster Jahrestag in diesem Jahr begangen wird,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>266</sup>,

*betonend*, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

*in Bekräftigung* des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweili-

<sup>265</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>266</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.